



Abwassertarif

zum Reglement über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Glarus Nord (Abwasserreglement)

gültig ab: 01. Juli 2025

Revidiert: Mai 2025

Vom Gemeinderat
erlassen am: 28. Mai 2025

Erste Inkraftsetzung: 01. Januar 2011

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Jährliche Gebühren	3
	Art. 01 Schmutzabwasser	3
	Art. 02 Regenabwasser	3
II.	Bauabwasser	4
	Art. 03 Vorübergehende Einleitungen	4
	Art. 04 Verschmutzungen durch Bautätigkeiten	4
III.	Einmalige Anschlussgebühr	4
IV.	Mehrwertsteuer	4
V.	Mahngebühren	4

Die in diesem Tarif erwähnten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

I. Jährliche Gebühren

Art. 01 Schmutzabwasser

1. Die jährliche Gebühr für Schmutzabwasser wird gemäss Art. 32 AWR in Form eines degressiven Staffeltarifs aufgrund des Wasserverbrauchs oder aufgrund einer Abwassermengenmessung erhoben.
2. Die Stufen und die Höhe des Staffeltarifs sind in folgender Tabelle festgehalten:

Pauschal für 0 bis 50 m ³ Wassermenge	CHF 185
Zusätzlich pro weiterem m ³ bis 500 m ³	CHF 1.92
Zusätzlich pro weiterem m ³ bis 3000 m ³	CHF 1.91
Zusätzlich pro weiterem m ³ bis 5000 m ³	CHF 1.90
Zusätzlich pro weiterem m ³ über 5000 m ³	CHF 1.88

3. Bei Neuanschlüssen oder Handänderungen wird die Gebühr gemäss Zählerablesung berechnet.

Art. 02 Regenabwasser

1. Die jährliche Gebühr für Regenabwasser wird gemäss Art. 34 AWR aufgrund der tatsächlich entwässerten Fläche bemessen.
2. Die Ansätze für die Regenabwassergebühr sind in folgender Tabelle festgehalten:

Bis 20 m ² entwässerte Fläche	Keine Gebühr
Pauschal für 20 m ² bis 100 m ² entwässerte Fläche	CHF 28
Pauschal für 101 m ² bis 200 m ² entwässerte Fläche	CHF 75
Pauschal für 201 m ² bis 300 m ² entwässerte Fläche	CHF 170
Pauschal für 301 m ² bis 400 m ² entwässerte Fläche	CHF 290
Zusätzlich pro m ² ab 401 m ² entwässerte Fläche	CHF 1.20

3. Bei Neuanschlüssen oder Handänderungen wird die Regenabwassergebühr anteilmässig auf den Monat erhoben.

II. Bauabwasser

Art. 03 Vorübergehende Einleitungen

1. Für vorübergehende Abwassereinleitung wird die Höhe der Gebühr gemäss Art. 32 Abs. 7 AWR nach eingeleiteter Menge vom Ressort festgelegt. Je nach Situation kann vom Ressort eine Pauschale festgelegt werden.

Art. 04 Verschmutzungen durch Bautätigkeiten

1. Die Gebühr für die Verschmutzung durch Bautätigkeiten gemäss Art. 33 Abs. 3 AWR beträgt 0.5‰ der mutmasslichen Bausumme, mindestens aber CHF 50.

III. Einmalige Anschlussgebühr

1. Die einmalige Anschlussgebühr beträgt: CHF 25 pro m² Geschossfläche (GF).
2. Die Reduktion der Anschlussgebühr gemäss Art. 31 Abs. 5 WAR beträgt 30%.

IV. Mehrwertsteuer

1. Bei allen Preisen wird die Mehrwertsteuer zusätzlich verrechnet.

V. Mahngebühren

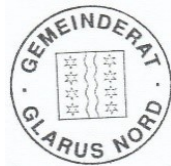
1. Für die zweite Mahnung von definitiv geschuldeten Gebühren beträgt die Mahngebühr CHF 20.

Glarus Nord, 28. Mai 2025

GEMEINDERAT GLARUS NORD



Fridolin Staub
Gemeindepräsident



Andreas Neumann
Gemeindeschreiber

Registratur-Nr. 23.07.00 / 2017-40